

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 45/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte -Versorgungsträger für
die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterinnen T ü t t e n b e r g und
den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Säch-
sischen Landessozialgerichts vom 8. Januar 2003 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist im Hauptverfahren streitig, ob die Beklagte Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVI) festzustellen hat.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 1999 stellte die Beklagte die Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Januar 1985 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI fest. Den Widerspruch des Klägers wies sie zurück (Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 2000). Das SG hat die Beklagte verpflichtet, die Zeiten vom 1. April 1966 bis 18. April 1969, vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1980 und vom 1. Februar 1985 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI festzustellen, und die Klage abgewiesen, soweit der Kläger die Feststellung weiterer Zeiten begehrt hat. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, der Kläger zähle nicht zum berechtigten Personenkreis des § 1 Abs 1 AAÜG, sodass keine Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI festgestellt werden könnten. Die Tätigkeit des Klägers ab Februar 1985 erfülle nicht die Voraussetzungen der Versorgungsordnung.

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil.

II

Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet.

1. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erfordert, dass der Beschwerdeführer ua die zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnet. Die vom Kläger formulierte Frage stellt keine - klärungsfähige und klärungsbedürftige - Rechtsfrage dar.

Der Kläger misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,

ob die Tätigkeit als "Leiter des Büros des Generaldirektors" eine Ingenieurtätigkeit in der Produktion sei.



Mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage aufgeworfen. Eine Rechtsfrage ist unter Zugrundelegung der einschlägigen bundesrechtlichen Normen zu formulieren, die allein Gegenstand der revisionsgerichtlichen Überprüfung sein können (§ 162 SGG). Eine bundesrechtliche Norm, nach der zu beurteilen wäre, ob die benannte Tätigkeit eine Ingenieur Tätigkeit in der Produktion darstelle, hat der Kläger nicht benannt. Dies erscheint auch verständlich; denn ob eine Tätigkeit bestimmte berufliche Merkmale erfüllt, ist grundsätzlich nach tatsächlichen Gegebenheiten und damit im Rahmen der Beweismwürdigung auf Grund der festgestellten Tatsachen zu entscheiden. Eine Rechtsfrage hat der Kläger demzufolge aus der von ihm aufgezeigten tatsächlichen Problemstellung nicht hergeleitet (und auch nicht herleiten können).

2. Einen Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, hat der Kläger gleichfalls nicht aufgezeigt.

Der Kläger macht insoweit geltend, das LSG habe den prozessualen Anspruch nur teilweise geprüft, nämlich nur hinsichtlich der vom SG ausgeurteilten Zeiten ab 1. Februar 1985, nicht dagegen hinsichtlich der Zeiten vor dem 1. Januar 1981, die das SG gleichfalls als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI festgestellt habe. Da das LSG gleichwohl das Urteil des SG unter voller Klageabweisung aufgehoben habe, ohne die Zeiten vor dem 1. Januar 1981 zu würdigen, sei das Berufungsurteil fehlerhaft ergangen.

Der Kläger gibt nicht zu erkennen, welchen Verfahrensmangel er konkret rügen will. Sollte er vorbringen wollen, die vom LSG gegebene Urteilsbegründung trage nicht den verkündeten Urteilsausspruch (Tenor), könnte er zum einen geltend machen wollen, das LSG habe in der Sache nicht zutreffend entschieden. Ob das LSG einen Sachverhalt rechtlich zutreffend beurteilt und damit eine "richtige" Entscheidung getroffen hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Sollte der Kläger geltend machen wollen, das LSG habe nicht in vollem Umfang über den in Streit befindlichen prozessualen Anspruch (Streitgegenstand) entschieden, hätte er eine Urteilsergänzung beanspruchen können (§ 153 Abs 1 SGG iVm § 140 Abs 1 SGG). In solchen Fällen ist das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gegeben (BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9).

3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

